

Satzung für den Verein „Kinder und Jugendfarm „RobinsonHof“ Pliezhausen“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendfarm RobinsonHof Pliezhausen“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Kinder- und Jugendfarm RobinsonHof Pliezhausen“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pliezhausen
3. Das Geschäftsjahr des Verein ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kinder und Jugendfarm.
Eine Kinder- und Jugendfarm stellt eine Mischung aus Abenteuerspielplatz und Kinderbauernhof dar.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel Kindern und Jugendlichen :
 - die Natur nahe zu bringen und einen verantwortlichen Umgang mit ihr zu vermitteln.
 - den sorgsamem Umgang mit Tieren zu ermöglichen und artgerechte Haltung zu praktizieren.
 - im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen entfalten zu lassen.
 - Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln durch gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Kinder- und Jugendfarm.

Die Kinder und Jugendlichen sollen unabhängig ihrer sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Herkunft die Möglichkeit erhalten:

- sich von Fachkräften begleitet mit Natur und Tieren im Sinne von Gartenbau und Tierpflege vertrauten machen zu können;
- in Werkstätten und dem Hüttenbaubereich ihre kreativen und handwerklichen Potentiale entwickeln können;
- durch gemeinschaftliches Handeln soziales Miteinander unmittelbar zu erfahren und ihre sozialen Fähigkeiten zu erweitern;

Eine parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

3. Für die Umsetzung dieser Ziele kann der Verein die Trägerschaft für weitere Kinder- und Jugendfarmen oder den Aufbau eines Natur (Wald) Kindergartens übernehmen, spielerische Aktivitäten mit Kindern in der Natur durchführen und einen Naturlehrpfad anlegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, die in dieser Satzung festgelegt sind. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, insbesondere Firmen, Vertreter der Wirtschaft, Wirtschaftsvereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Darüber hinaus können auch Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Antragssteller kann verlangen, dass sein Antrag von der Mitgliederversammlung geprüft wird. Nach der Prüfung befindet die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit darüber.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Monats auszutreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe verstößt. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, zuvor Gelegenheit zu geben, dazu vor der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder ein Mitglied des Vereins beantragt werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit.

6. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliedsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins:
2. Die Mitgliedsversammlung besteht aus allen Mitgliedern mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die MV muss jährlich mindesten einmal stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn min. 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist die MV nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, erneut die MV mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Diese MV ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Auf Verlangen von 1/3 Mitgliedern ist die MV zusätzlich und unverzüglich auch zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen. Bei außerordentlichen Versammlungen sind auch die Gründe in der Einladung mitzuteilen.
7. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

8. Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie fasst Beschlüsse über die Projekte und Aktivitäten, sowie über die Bildung eines Beirats
- b) sie setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträgen fest,
- c) sie ordnet die Richtlinien des Haushaltes an und beschließt den Haushaltsplan,
- d) sie wählt und entlässt den Vorstand,
- e) sie beschließt über die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Entlastung,
- f) sie beschließt über die Beauftragung von Abschlussprüfern,
- g) sie beschließt über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und prüft auf Verlangen der Antragssteller abgelehnte Aufnahmeanträge,
- h) sie beschließt im Falle der Übernahme neuer Aufgaben,
- i) sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

9. Darüber hinaus beschließt die MV über alle für die Arbeit des Vereins wichtigen Fragen und legt den Handlungsrahmen des Vorstandes fest

10. Der Vorsitzende des Vereins leitet die MV. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben ist. Es wird bei der nächsten MV zur Genehmigung vorgelegt.

11. Die Mitglieder der MV haben das gleiche Stimmrecht

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt 3 Mitgliedern.
 - einem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden, zuständig für Finanzen
2. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen natürliche Personen sein.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der MV in getrennten, wenn gewünscht, geheimen Wahlrunden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, findet bei der nächsten darauf folgenden MV eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes statt. Tritt der Vorsitzende zurück, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine amtierende Person.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 8 Geschäftsführung

Für die Belange des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

1. Für die Betreuung einer Kinder- und Jugendfarm kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
2. Als Geschäftsführung kann aus den Mitgliedern des Vereins eine natürliche Person oder eine dafür geeignete juristische Person bestellt werden.
3. Für die Geschäftsführung kann eine angemessene Verwaltungs- und Aufwandsentschädigung gewährt werden.
4. Die Geschäftsführung kann nach Einholung der Entscheidung des Vorstandes hauptamtlich tätige Personen, insbesondere pädagogisches Fachpersonal einstellen.
5. Die Geschäftsführung kann eigenständig Personal zu Aushilfszwecken im Rahmen des Haushalts einstellen.
6. Die Geschäftsführung kann im Rahmen des vorgesehenen Haushalts eigenständig Entscheidungen treffen.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung der konzeptionellen und inhaltlichen Arbeit des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gebildet werden. Dieser Beirat hat eine beratende Funktion. Ihm sollen Freiwillige/ehrenamtlich Tätige, Vertreter von Organisationen/Institutionen, Parteien und Sponsoren angehören. Der Vorstand kann zwischen den Mitgliederversammlungen neue Beiratsmitglieder aufnehmen.

§ 10 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und Stiftungen, die nicht an Bedingungen geknüpft sein dürfen, die zu den Zielen des Vereins in Widerspruch stehen oder seine Aktivitäten beeinträchtigen. Ob das der Fall ist, entscheidet der Vorstand.

2. Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich

§ 11 Kassenprüfung

Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die MV Revisoren. Sie haben dem Vorstand und der MV zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV mit 2/3 Mehrheit.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der für Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, welche zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtieren, zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der deutschen Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

Pliezhausen den

Unterschriften

1. Vorstand:

2. stellvertretender Vorstand:

3. stellvertretender Vorstand (Kassenwart):

1. Mitglied: 5. Mitglied:

2. Mitglied: 6. Mitglied:

3. Mitglied:

4. Mitglied: